

Amtsgericht Altenkirchen

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 14/23

Altenkirchen, 14.05.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 31.10.2025	10:00 Uhr	212, Sitzungssaal	Amtsgericht Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Niedersteinebach

Je 1/2 Anteil 1/3.2 an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Niedersteinebach	Flur 3 Nr. 20/3	Gebäude- und Freifläche Bürdenbacher Straße 2	1.116	361 BV 2
2	Niedersteinebach	Flur 3 Nr. 118/4	Gebäude- und Freifläche Bürdenbacher Straße	4	361 BV 3

Eingetragen im Grundbuch von Niedersteinebach

Je 1/2 Anteil 1/3.1 an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
3	Niedersteinebach	Flur 3 Nr. 20/3	Gebäude- und Freifläche Bürdenbacher Straße 2	1.116	361 BV 2
4	Niedersteinebach	Flur 3 Nr. 118/4	Gebäude- und Freifläche Bürdenbacher Straße	4	361 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ein mit einem freistehenden Zweifamilienhaus bebautes Grundstück;

Verkehrswert:

47.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

70,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

ein mit einem freistehenden Zweifamilienhaus bebautes Grundstück;

Verkehrswert:

47.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

70,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.